



## Devisengesetze und Uhrmacher!

Vor einiger Zeit ging eine kurze Notiz durch die Tagespresse mit der Überschrift „Zeitungslesen ist Pflicht“, in welcher darauf hingewiesen wird, daß ein Kaufmann wegen formaler Verstöße gegen die Devisengesetzgebung in erster Instanz zu 300 *RM* Geldstrafe verurteilt war. Gegen das Urteil hat er Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz wurde er zu 800 *RM* Geldstrafe und einem Monat Gefängnis verurteilt, mit der Begründung, daß ein Mann, der im öffentlichen Leben stehe, sich nicht auf mangelnde Informiertheit berufen könne, sondern Zeitung zu lesen habe.

Mangelnde Informiertheit, ja geradezu erschreckende Unkenntnis der Devisengesetze habe ich in den letzten Monaten bei Uhrmachern und verwandten Gewerben (selbstverständlich auch in anderen Branchen) in hohem Maße festgestellt. Die Betroffenen wundern sich und wollen gar nicht glauben, daß auch fahrlässige Verfehlungen (Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe) mit großen Unannehmlichkeiten verbunden sein können. Es sei daher nachstehend auf die wesentlichen Gesetzesbestimmungen hingewiesen, die der Gewerbetreibende, der mit dem Auslande arbeitet, unbedingt wissen und aber auch beachten muß, wenn er nicht Schaden nehmen will.

Die Beschränkung der Geldausfuhr ins Ausland über 200 *RM* ist im allgemeinen bekannt und wird größtenteils ängstlich beachtet. Weniger bekannt ist, daß sich die Beschränkung ganz allgemein auf Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und Edelmetalle bezieht, von denen im Kalendermonat Werte von mehr als 200 *RM* (Freigrenze) nur mit Genehmigung der Stellen für die Devisenbewirtschaftung ins Ausland, das Saargebiet oder die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden dürfen.

Der Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold in jeder Menge bedarf ebenfalls der Genehmigung.

Zahlungsmittel im Sinne dieser Vorschrift sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten u. dgl.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Gold sind außer Kurs gesezte Goldmünzen, Feingold oder legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat. Edelmetall ist Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

Stellen für die Devisenbewirtschaftung sind die Landesfinanzämter.

Für einige Länder (darunter die Schweiz) und für besondere Zwecke ist die Freigrenze erhöht. Wer von

dieser Begünstigung Gebrauch machen will, frage zweckmäßig erst bei der Devisenbewirtschaftungsstelle an.

Wenn also Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel auf Beträge von über 200 *RM* lauten oder in ihrer Gesamtsumme diesen Betrag für eine Person oder Firma im Kalendermonat übersteigen (bei Abgabe mehrerer Anweisungen, Schecks oder Wechsel), ist Genehmigung erforderlich. Die Beschränkung besteht auch dann, wenn die Zahlungsmittel zur Abdeckung von Warenlieferungen dienen, deren Kauf und Übernahme von einem ausländischen Lieferanten oder dessen inländischem Vertreter im Inlande erfolgte. In diesen Punkten wird aus Unwissenheit (Fahrlässigkeit) viel gefehlt.

Weiter darf ein Inländer Zahlungsmittel oder Gold einem Ausländer oder Saarländer (Betrag über 200 *RM*) im Inlande ebenfalls nur mit Genehmigung aushändigen. Es ist sogar genehmigungspflichtig, wenn ein Inländer einem anderen Inländer zugunsten eines Ausländers oder Saarländers im Inlande Zahlungsmittel oder Gold im Werte von über 200 *RM* aushändigt. Das heißt also, daß ein Warenbezieher, der in seinem Geschäft in Deutschland einen ausländischen Lieferanten oder dessen Vertreter empfängt, Uhren an Ort und Stelle kauft und zugleich übernimmt, ohne Genehmigung nicht auch an diesen bezahlen darf — weder in bar noch mit Scheck oder Wechsel —, wenn der Betrag die monatliche Freigrenze von 200 *RM* übersteigt. Dabei ist es gleichgültig, ob z. B. der Vertreter Inländer ist oder nicht, da ja die Zahlung zugunsten eines Ausländers erfolgen würde.

Ausländer im Sinne der Devisenvorschriften sind Personen oder Firmen, die im Auslande — außerhalb der deutschen Reichsgrenzen — ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt, Sitz oder Ort ihrer Geschäftsleitung (Niederlassung) haben. Inländer sind Personen oder Firmen, die ihren ständigen Aufenthalt (Wohnsitz, Geschäftssitz) in Deutschland haben. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit einer Person ist ohne Bedeutung. So würde die Zahlung in Halle, Berlin, Frankfurt oder München an einen deutschen Staatsangehörigen, der von der Schweiz aus den Uhrenhandel betreibt, als Zahlung an einen Ausländer zu gelten haben, die genehmigungspflichtig ist. Eine Berufung darauf, daß der Geldempfänger z. B. einen deutschen Reisepaß vorzeigte, ist nicht stichhaltig, denn auch ein in der Schweiz wohnender Deutscher erhält einen solchen Paß.

Ausländische Zahlungsmittel (Devisen) und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen in-